

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3808/87 DES RATES

vom 15. Dezember 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für GetreideDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung folgender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87⁽⁵⁾, sieht die Zahlung von Ausfuhrerstattungen für Getreide vor, das in Form von in Anhang B der Verordnung genannten Waren ausgeführt wird.

Die rasche Entwicklung der Forschung, insbesondere im Bereich der Biotechnologie, führt zur Entwicklung neuer Erzeugnisse bzw. neuer Herstellungsverfahren, bei denen landwirtschaftliche Ersatzgrundstoffe eingesetzt werden. Um die Wirtschaftsteilnehmer der Gemeinschaft in die

Lage zu versetzen, sich an der Vermarktung dieser neuen Erzeugnisse auf dem Weltmarkt zu beteiligen oder die neuen Verfahren mit Blick auf die Ausfuhr der damit hergestellten Waren zu nutzen, ist es angezeigt, die Möglichkeit einer Änderung der Liste des Anhangs B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 nach einem vereinfachten und praktischen Verfahren vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 16 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erhält folgende Fassung :

„(6) Nach dem Verfahren des Artikels 26 werden die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erlassen und die Änderungen von Anhang B vorgenommen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. GAMMELGAARD

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 286 vom 24. 10. 1987, S. 10.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 20. November 1987 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 18. November 1987 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.